

## **Dienstanweisung zur Durchführung von intensivpädagogischen Hilfen im Ausland**

### **Vorbemerkung**

§ 27 (2) SGB VIII: „Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. **Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.**“

Das Unterbringen eines jungen Menschen in eine Auslandsmaßnahme bringt eine erhöhte Verpflichtung sowohl für das Jugendamt wie für den hilfedurchführenden Träger mit sich. Auslandsmaßnahmen fallen nicht unter die Betriebserlaubnis des § 45 SGB VIII, so dass die Verantwortung für die Prüfung der in § 45 genannten Anforderungen dem Jugendamt verbleibt. Die fachliche Begleitung und Hilfeplanung ist erschwert:

- Die räumliche Entfernung bedingt eingeschränkte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten.
- Kulturelle und sprachliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen.
- Das Gastland hat ein eigenes Rechtssystem.
- Die Kommunikation und der Informationsfluss zwischen Jugendamt und Leistungserbringer sind aufwändiger.

Gleichzeitig weisen junge Menschen, die in Auslandsmaßnahmen untergebracht werden, i. d. R. umfassende und schwerwiegende Problemlagen auf.

Dennoch kann eine Auslandsmaßnahme im besonders begründeten Einzelfall angezeigt sein. Studien belegen durchaus die Effektivität dieser besonderen Form der Erziehungshilfe<sup>1</sup>.

Die fachlichen Anforderungen und Standards der Hilfeplanung gemäß der fachbereichsinternen „Dienstanweisung über das Hilfeplanverfahren bei der Stadt Coesfeld“ vom 01.02.2013 sind auch bei Auslandsmaßnahmen zu beachten!

### **1. Sachverhaltsermittlung**

Eine qualifizierte Sachverhaltsermittlung und psychosoziale Diagnose unter Beteiligung der Betroffenen (insbesondere der junge Mensch, dessen Eltern, ggf. Vormund/Pfleger) muss ergeben, dass die Auslandsmaßnahme erforderlich ist. Die besondere Notwendigkeit der Durchführung der Hilfe im Ausland ist stichhaltig darzulegen, zugleich eine präzise Aussage darüber, warum Maßnahmen im Inland nicht hinreichend geeignet bzw. ausreichend sind.

Fallspezifisch sollen weitere Fachkräfte um Stellungnahme gebeten werden, z. B. Lehrpersonen, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Ärzte, um ein differenziertes Bild zu erhalten.

---

<sup>1</sup> Michael Macsenaere, Joachim Klein (Universität Mainz): Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz. [www.stiftung-leuchtfuehr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/Publikationen\\_PDF/studien/InHAus\\_Studie.pdf](http://www.stiftung-leuchtfuehr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Publikationen_PDF/studien/InHAus_Studie.pdf)  
Michael Macsenaere, Joachim Klein: Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit. Freiburg 2015

## 2. Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Die Entscheidung ist gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen. An dem Fachgespräch sind beteiligt:

- die fallzuständige ASD-Fachkraft,
- die Fachkraft der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
- die Teamleitung ASD,
- die Leitung des Sozialen Dienstes,
- die Fachbereichsleitung.

Jede Auslandsmaßnahme bedarf der Genehmigung durch die Leitung des Dezernats. Sie wird frühzeitig vorab über die mögliche Entscheidung über eine Auslandsmaßnahme informiert und erhält eine Fachgesprächsvorlage.

## 3. Gesundheitsvorsorge

§ 36 (4) SGB VIII: „Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.“

Eine Erziehungshilfe im Ausland darf nur durchgeführt werden, wenn die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen dies auch zulässt. Vor der Entscheidung über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe **muss** daher zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer oder eines Angehörigen der in § 35 a Abs. 1 a SGB VIII genannten Berufsgruppen eingeholt werden, um den jungen Menschen nicht unkalkulierbaren gesundheitlichen Risiken im Ausland auszusetzen.

Sofern der junge Mensch unter psychischen Störungen oder Erkrankungen gemäß der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) leidet und medikamentös behandelt wird, die Erbringung der Hilfe im Ausland jedoch die einzig geeignete und notwendige Hilfe ist und die begutachtende Person gleichwohl die Durchführung einer Erziehungshilfe im Ausland für unbedenklich erklärt, ist im Gastland für eine entsprechende fachärztliche und therapeutische Betreuung zu sorgen, um u.a. die Einnahme und ggf. Überwachung (z. B. Blutbildkontrolle) der erforderlichen Psychopharmaka sicherzustellen.

Liegen chronische Erkrankungen vor, die einen Auslandsaufenthalt nicht grundsätzlich ausschließen (z.B. Diabetes), sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung im Gastland sichern (Vorrat an Medikamenten, Notfallnummern etc.).

Medizinische Dokumente, die für eine Behandlung im Ausland erforderlich sind, sind mitzuführen.

Der Krankenversicherungsschutz im Ausland ist sicherzustellen und gegebenenfalls für eine Auslandsrankenversicherung auf privater Basis zu sorgen.

Vor jeder Auslandsreise ist außerdem zu prüfen, ob ein ausreichender Impfschutz der jungen Menschen und der Betreuungspersonen gegeben ist.

#### 4. Träger der Auslandsmaßnahme

§ 78 b Abs. 2 S. 2 SGB VIII: „Vereinbarungen (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die

1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird
2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 betrauen
3. und die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.“

Zwingende Voraussetzung für eine Auslandsmaßnahme ist das Vorliegen einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem Träger, der die Hilfe durchführen soll, sowie die für den Träger durch das jeweils zuständige Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII.

Bei der Wahl des Trägers, der die Auslandsmaßnahme anbietet, ist darauf zu achten, dass er ein passendes und fachlich überzeugendes Angebot vorhält. Dabei ist insbesondere zu prüfen,

- ob der Träger auf Hilfskrisen konzeptionell vorbereitet ist,
- ob er über ein Beschwerdemanagement und über ein standardisiertes Verfahren zur Gewährleistung des Kindeswohls verfügt,
- ob das Fachkräftegebot eingehalten wird,
- und ob die jeweilige Projektstelle oder der Unterbringungsort bzw. die hilfedurchführenden Fachkräfte vor Ort durch die koordinierende Fachkraft des Trägers regelmäßig besucht werden.

Der Träger muss über mehrjährige Erfahrung mit Auslandsmaßnahmen verfügen.

Der Träger hat vor Beginn der Maßnahme eine allgemeine oder fallbezogene Selbstverpflichtungserklärung im Sinne des § 78 b SGB VIII für Unterbringungen im Ausland zu unterzeichnen<sup>2</sup>. Die Erklärung muss mindestens dem Standard entsprechen, den das Landesjugendamt Rheinland für Träger von individualpädagogischen Leistungen der Erziehungshilfe im Ausland definiert hat<sup>3</sup>. Die Erklärung ist der Fallakte beizufügen.

#### 5. Konsultations- und Zustimmungsverfahren, Anmeldung bei der Auslandsvertretung

Das „Merkblatt zu grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern im Ausland durch deutsche Gerichte und Behörden“ des Bundesamtes für Justiz in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie länderspezifische Besonderheiten des Konsultationsverfahrens<sup>4</sup> sind zu beachten.

<sup>2</sup> z. B. Selbstverpflichtungserklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.  
[www.aim-ev.de/media/veroeffentlichungen/aim/AIM-SVE\\_2014.pdf](http://www.aim-ev.de/media/veroeffentlichungen/aim/AIM-SVE_2014.pdf)

<sup>3</sup> Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland 22.06.2006  
[www.kommern.lvr.de/app/resources/selbstverpflichtungserklaerung\\_4.pdf](http://www.kommern.lvr.de/app/resources/selbstverpflichtungserklaerung_4.pdf)

<sup>4</sup> [www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html)

## **6. Integriertes Hilfefkonzept**

Die schulische Situation unter Einbezug der individuellen Voraussetzungen des jungen Menschen ist schon vor Beginn der Hilfe zu berücksichtigen. Für die Zeit der Auslandsmaßnahme ist Sorge zu tragen, dass Beschulung und/oder berufliche Bildung erfolgen. Das erfordert eine Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.

Die Erziehungshilfe im Ausland kann nur ein Teil eines umfassenden Hilfefkonzeptes mit Inlandsbezug sein. Aufgrund ihres Ausnahmecharakters muss sie zeitlich begrenzt sein und bereits vor der Reise ins Ausland die Rückführung und soziale Integration des jungen Menschen im Inland im Blick haben. Bei der Hilfeplanung sind daher auch Feststellungen über den Zeitrahmen des Auslandsaufenthalts und über Anschlusshilfen zu treffen. Möglichkeiten der Nachbetreuung müssen bereits zu Beginn der Erziehungshilfe gesichert sein und im Hilfeplan vorgesehen werden. Dabei ist auch das Alter des jungen Menschen zu berücksichtigen. Insbesondere sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sofern er vor Beendigung der Erziehungshilfe das 18. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass entweder seine Reintegration vor Abschluss des 18. Lebensjahres erfolgreich abgeschlossen ist oder die Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus gemäß § 41 SGB VIII fortgeführt werden kann.

## **7. Kooperation, Information und Hilfeplanfortschreibung**

Voraussetzung, die Gesamtverantwortung für den Hilfeprozess zu übernehmen, ist ein frühzeitiger, regelmäßiger und gut funktionierender Informationsfluss zwischen den Beteiligten.

Die Betreuungskraft im Ausland stellt für die Zeit der Unterbringung die maßgebliche Bezugsperson für den jungen Menschen dar. Für ein erstes Kennenlernen und einen Beziehungsaufbau soll vor Beginn des Auslandsaufenthaltes ein Treffen zwischen beiden stattfinden, möglichst unter Beteiligung der verantwortlichen ASD-Fachkraft, der koordinierenden Fachkraft des freien Trägers und der Personensorgeberechtigten.

Die Hauptverantwortung für das Funktionieren des Informationsflusses trägt dabei der Träger des Leistungsangebots. Ihn treffen umfassende Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sowie den Personensorgeberechtigten. Ferner hat der Leistungserbringer die Aufgabe, anhand einer im Hilfeplan genau festgelegten und regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Berichterstattung das Jugendamt über den Fortgang des Hilfeprozesses und den Betreuungsverlauf zu informieren.

Bei Krisen oder Probleme hat der Träger das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Aus § 78 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII ergibt sich ferner eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden im Gastland (z. B. kommunale Verwaltungsbehörde, Polizei) sowie den deutschen Vertretungen im Ausland. Mit beiden hat der freie Träger vor Beginn der Erziehungshilfe Kontakt aufzunehmen und ihn während der Durchführung der Erziehungshilfe aufrechtzuerhalten. Der freie Träger benennt gegenüber dem Jugendamt die Kontaktadresse und die Kontaktpersonen der deutschen Vertretung.

Innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Maßnahme muss sich die fallführende ASD-Fachkraft vor Ort einen persönlichen und unmittelbaren Eindruck vom jungen Menschen in seiner Umgebung verschaffen. Dabei ist zu prüfen, ob die vereinbarten oder zugesicherten Standards eingehalten werden. Weitere Ortstermine werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt. Mindestens einmal im Jahr hat sich die fallverantwortliche ASD-Fachkraft einen persönlichen Eindruck vor Ort zu verschaffen. Dieser Besuch dient sowohl der Steue-

rung und Kontrolle der Hilfe selbst wie auch der Prüfung der Frage, ob das Wohl des jungen Menschen gewährleistet ist. Ggf. kann auch durch Einschaltung einer zuständigen ausländischen Fachstelle (ggf. mit Hilfe der deutschen Auslandsvertretung, des Internationalen Sozialdienstes oder einer anderen kooperationsbereiten Stelle) ein qualifizierter Bericht über die Situation des jungen Menschen eingeholt werden.

Auch außerhalb des Hilfeplanverfahrens nimmt die fallführende ASD-Fachkraft und sowie Fachkräfte des freien Trägers in Deutschland regelmäßig direkt Kontakt mit dem jungen Menschen auf. Die Abstände sind zuvor in Absprache mit ihm und dem Personensorgeberechtigten zu klären und festzulegen.

Soweit technisch möglich, soll der Informationsaustausch durch Telefon- oder Videokonferenzen ergänzt werden.

Sicherzustellen ist, dass dem jungen Menschen die notwendigen Kommunikationsmittel (Telefon, Internet) zur Verfügung stehen und eine Ansprechperson bekannt ist, mit der er sich im Falle von Schwierigkeiten vor Ort jederzeit in Verbindung setzen kann, insbesondere, wenn er der Sprache im Gastland nicht hinreichend mächtig ist.

Sofern im begründeten Einzelfall keine unmittelbare deutschsprachige Betreuung vorgesehen ist, muss sichergestellt sein, dass der junge Mensch jederzeit eine deutschsprachige Ansprechperson vor Ort kontaktieren kann, die für ihn zuständig ist.

Grundlage der Hilfeplanfortschreibung ist ein Bericht des Trägers zur Entwicklung des jungen Menschen. Der Bericht enthält Aussagen zu den in der Hilfeplanung festgelegten Zielen und Vereinbarungen.

Bei der Hilfeplanfortschreibung, die nicht vor Ort stattfindet, ist die persönliche Stellungnahme des jungen Menschen in geeigneter Form einzuholen und zu berücksichtigen.

Die Hilfeplanfortschreibungen sind der Teamleitung ASD, der Leitung des Sozialen Dienstes und der Fachbereichsleitung vor Versand an die Beteiligten vorzulegen.

## **8. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft**

Die Beteiligung und Information von und Kooperation mit den Personensorgeberechtigten ist zentrale Grundlage für eine erfolgreiche und kindeswohlsichernde Auslandsmaßnahme.

In den Fällen, in denen für den jungen Menschen eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Sinne des § 1773 BGB eingerichtet wurde, hat der Vormund/Pfleger<sup>5</sup> gem. § 55 Abs. 3 SGB VIII den persönlichen Kontakt zum Kind oder Jugendlichen zu halten und dessen Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten<sup>6</sup>.

Die fallführende ASD-Fachkraft und der Vormund/Pfleger tragen beide in ihrem jeweiligen rechtlichen und fachlichen Aufgabenbereich und mit ihrem fallspezifischen Zugang Sorge für das Wohl des untergebrachten Kindes oder Jugendlichen. Sie sollen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs konstruktiv kooperieren und sich bei Auslandsmaßnahmen über das Hilfeplanverfahren hinaus informieren und abstimmen.

<sup>5</sup> <sup>6</sup> bei der Pflegschaft/rechtlichen Betreuung abhängig vom Wirkungskreis

<sup>6</sup> § 1793 Abs. 1a BGB bestimmt, dass der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Das Kooperations- und Informationsgebot gilt analog, wenn der Untergebrachte ein junger Volljähriger ist, für den eine rechtliche Betreuung<sup>7</sup> im Sinne des § 1896 ff BGB bestellt wurde.

Die Dienstanweisung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Coesfeld,

---

**Dr. Thomas Robers**  
**Beigeordneter**

---

**Stefanie Benting**  
**Fachbereichsleiterin**

---

**Hartmut Kreuznacht**  
**stellv. Fachbereichsleiter**

---